

noch ausgeführt werden, inwiefern nach der Ansicht des Berufungsklägers die Korrektur der aktenwidrigen Feststellung eine andere als die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Rechtsfolge nach sich ziehen soll. Eine Eingabe, welche sich auf die Bezeichnung aktenwidriger Feststellungen und der damit in Widerspruch stehenden Akten beschränkt wie die vorliegende, erfüllt somit das hauptsächlichste Erfordernis nicht, welches an die Berufungsbegründungsschrift entsprechend ihrer Funktion gestellt werden muss. Inwieweit diesem Erfordernis allfällig durch blosser Bezugnahme auf frühere Vorbringen genügt werden könnte, steht vorliegend nicht zur Entscheidung.

Demnach beschliesst das Bundesgericht (Gesamtgericht) :

Die dem Gesamtgericht unterbreiteten Rechtsfragen werden dahin entschieden,

1. dass die Unterlassung der Einlegung einer die Berufung begründenden Rechtsschrift im Sinne des Art. 67 Abs. 4 OG die Berufung unwirksam macht,

2. dass die blosser Rüge aktenwidriger Feststellungen nicht als schriftliche Begründung der Berufung gemäss Art. 67 Abs. 4 OG gelten kann.

56. Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. September 1925

i. S. Jecklin und Kons. gegen Flütsch.

Unzulässigkeit der Berufung in Streitigkeiten über öffentliche Beurkundung.

ZGB Schlusstitel Art. 55 ; OG Art. 56.

A. — Am 21. Januar 1924 legten die Parteien dem Grundbuchverwalter von Schiers einen schriftlichen Kaufvertragsentwurf über die Liegenschaft des Klägers, den sie unterzeichnet hatten, zur öffentlichen Beurkundung vor und stellten auch den Antrag auf Eintragung in das Grundbuch. Wie der Kläger behauptet, machte er damals den Vorbehalt, dass er durch seine Unterschrift

nur gebunden sein wolle für den Fall, dass der Hypothekargläubiger Riffel seine Forderung, welche die Beklagten nach dem Vertragsentwurf nicht übernahmen, erlasse oder dass die Beklagten sie doch noch übernehmen. Der Grundbuchverwalter verschob die öffentliche Beurkundung und schrieb dem Kläger am 29. Januar, er könne den Kaufvertrag in der gegebenen Form erst eintragen, nachdem ihm der Pfandtitel des Riffel mit dem Lösungsvermerk und quittiert zu Händen des neuen Eigentümers zur Löschung zugehe, womit er das Ersuchen verband, der Kläger möchte die Sache sofort mit Riffel erledigen, damit der Eintrag erfolgen könne. Am 7. Februar sodann nahm der Grundbuchverwalter die öffentliche Beurkundung des Kaufvertrages und die Eintragung in das Grundbuch vor, ohne dass der Kläger seinem Ersuchen vom 29. Januar entsprochen oder sonstwie irgendwelche neue Erklärung abgegeben hätte.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger Ungültigerklärung, eventuell Nichtigerklärung des Kaufvertrages und Löschung des Grundbucheintrages, in erster Linie mit der Begründung, dass der Grundbuchverwalter die öffentliche Beurkundung wegen des gemachten Vorbehaltes nicht habe vornehmen dürfen.

B. — Durch Urteil vom 2./3. April 1925 hat das Kantonsgericht von Graubünden die Klage zugesprochen, den Kaufvertrag ungültig erklärt und die Löschung des Grundbucheintrages angeordnet.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Gemäss Art. 55 des Schlusstitels des ZGB bestimmen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Danach ist in Zivilstreitigkeiten, welche die öffentliche Beurkundung zum Gegenstand haben, die Berufung nicht statthaft,

es wäre denn, dass das kantonale Gericht — unrichtigerweise — Bundesrecht zur Anwendung gebracht haben sollte (Art. 56 OG). Die Vorinstanz hat zunächst angenommen, dass der Kläger den von ihm behaupteten Vorbehalt wirklich angebracht habe und dass daher « der eingereichte Vertragsentwurf erst nach Erfüllung dieser Vorbehalte den vereinbarten Willen der Kontrahenten enthielt ». Es liesse sich vielleicht die Auffassung vertreten, der hier in Rede stehende Streitpunkt sei nicht ausschliesslich nach kantonalem Beurkundungsrecht — den Normen über die Zulässigkeit bedingter Anträge auf Beurkundung — zu entscheiden, sondern auch unter Heranziehung der Vorschriften des OR betreffend das Erfordernis der Uebereinstimmung der Willensäusserungen der Vertragschliessenden ; würde unter diesem Gesichtspunkt auf die Berufung einzutreten sein, so ergäbe sich dann freilich sofort, dass dem Bundesgericht die Nachprüfung dieses Punktes doch entzogen wäre, weil er eine reine Tatfrage betrifft. Indessen braucht zu dieser Frage nicht Stellung genommen zu werden, weil die Vorinstanz in dem Schreiben des Grundbuchverwalters — der gemäss Art. 165 des EG z. ZGB für den Kanton Graubünden zugleich Urkundsperson ist — vom 29. Januar 1924 an den Kläger eine Ablehnung des Antrages auf öffentliche Beurkundung des ihm vorgelegten Kaufvertragsentwurfes erblickt und ausgesprochen hat, dass der Grundbuchverwalter nach dieser Ablehnung — zumal ohne sie widerrufen zu haben — ohne neuen Parteiantrag zur Vornahme der öffentlichen Beurkundung nicht mehr befugt war. Für diese Entscheidung stellte die Vorinstanz in keiner Weise darauf ab, ob das Schreiben des Grundbuchverwalters auf den vom Kläger angeblich gemachten Vorbehalt oder aber auf eine vom Grundbuchverwalter selbst gesetzte Bedingung zurückzuführen sei ; somit handelt es sich dabei um eine Rechtsfrage, welche ausschliesslich nach dem kantonalen Beurkundungsrecht zu beurteilen war und welche die

Vorinstanz denn auch ohne ersichtliche Heranziehung einer bundesrechtlichen Norm beurteilt hat. Dieser Entscheidungsgrund genügt für sich allein, um die Berufung als unzulässig erscheinen zu lassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

57. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. September 1925
i. S. Thürkauf.

Kraftloserklärung von Versicherungspolizen, Art. 13 VVG :

Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde, auch gegen den Entscheid über die örtliche Zuständigkeit, Art. 86 Ziff. 4 OG (Erw. 1).

Bestimmung des Gerichtsstandes bezw. Erfüllungsortes, speziell bei der Versicherung zu Gunsten eines Dritten, Art. 2 Ziff. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 (Erw. 2).

Legitimation des Begünstigten zum Amortisationsantrag, auch wenn er die Polze nie besessen hat (Erw. 3).

A. — Am 20. November 1922 schloss die damals in Zürich wohnende Paula Schüepp mit der Lebensversicherungsgesellschaft *La Genevoise* in Genf durch Vermittlung ihres Agenten Paul Thürkauf eine gemischte Versicherung über 10,000 Fr. ab. Auf Grund der im Versicherungsantrag enthaltenen Begünstigungsklausel verpflichtete sich *La Genevoise*, « diese Summe am 20. November 1947 auszubezahlen und zwar an die Versicherte selbst, wenn sie diesen Termin überlebt, wenn nicht, sofort nach ihrem Ableben an Herrn Paul